

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf einer Verordnung über die Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und -beamte in der Bundesfinanzverwaltung

(Bundesvollziehungsvergütungsverordnung – BVollzVergV)

A. Problem und Ziel

Derzeit ist die Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und -beamte in der Bundesfinanzverwaltung in den Abschnitten III, V und VI der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 geregelt. Die Höhe der Vergütung bemisst sich derzeit allein nach den von Vollziehungsbeamtinnen und -beamten beigebrachten Beträgen. Dabei sind die Vergütungssätze degressiv gestaltet und zudem mehrfach „gedeckt“, so dass der Leistungsanreiz mit zunehmendem Beitreibungserfolg sinkt.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Neuregelung der Vergütung soll im Vergleich zu der bestehenden Regelung gewährleisten, dass die Vergütung weniger stark von den Vermögensverhältnissen der Schuldnerinnen und Schuldner abhängt. Außerdem soll bei der Formulierung der Vergütungstatbestände berücksichtigt werden, dass die Schuldnerinnen und Schuldner heute nicht selten unbar bezahlen. So werden zeitgemäße Zahlungsmöglichkeiten wie die Zahlung per Debitkarte oder Kreditkarte bei der Vergütung nunmehr berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Pfändung beweglicher Sachen in die Vergütung einbezogen. Ziel ist es, mit der Förderung des Leistungsprinzips durch Stärkung von Eigenverantwortung und Motivation, die Leistungsbereitschaft der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten positiv zu beeinflussen. Die Vergütung setzt auch einen Anreiz für ein effektives und effizientes Tätigwerden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung. Durch die Neuregelung wird die Vergütung gerechter gestaltet und werden Vollstreckungshandlungen, die zu einer effektiven Vollstreckung beitragen, bei der Vergütung berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Abrechnung der Vergütung erheblich vereinfacht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Jahr 2018 wurden in der Bundesfinanzverwaltung Vergütungen in Höhe von insgesamt etwa 427 000 Euro ausgezahlt.

Der vorliegende Entwurf sieht die Schaffung zusätzlicher Vergütungstatbestände vor. Dies führt zu Mehrausgaben für den Bund in Höhe von etwa 500 000 Euro. Der Mehrbedarf wird finanziell im Epl. 08 ausgeglichen..

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung wird kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Verfahren zur Gewährung der Vergütung wird erheblich vereinfacht. Durch den Wegfall des Antragserfordernisses, der Höchstgrenze je Vollstreckungsauftrag und des Jahreshöchstbetrags sowie der degressiven Staffelung der Vergütungssätze wird die Berechnung und Festsetzung sowohl für die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten als auch für die anderen beteiligten Stellen erheblich vereinfacht. Die schriftliche Dokumentation wird durch die vollelektronische Erhebung der Vergütungstatbestände ersetzt. Der Verwaltungsaufwand und die Berechnungsmethode werden auf ein Minimum reduziert. Dadurch ergeben sich rein rechnerisch geringfügige Stelleneinsparungen, die sich bundesweit auf die 22 Vollstreckungsstellen verteilen. Die Berechnung der Vergütung wird aus vorhandenen Daten wie z. B. der Dokumentation über die vorgenommenen Vollstreckungshandlungen, den Zahlungsmitteln, die von den Vollziehungsbeamtinnen und -beamten vereinnahmt wurden und an die Zahlstelle abgeführten Beträge generiert. Es werden keine weiteren Kosten verursacht.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf einer Verordnung über die Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und -beamte in der Bundesfinanzverwaltung

(Bundesvollziehungsvergütungsverordnung – BVollzVergV)

Vom ...

Auf Grund des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

§ 1

Vergütungsberechtigte Personen

Vergütungsberechtigt sind Vollziehungsbeamtinnen und -beamte im Sinne des § 285 Absatz 1 der Abgabenordnung, die im mittleren Dienst in der Bundesfinanzverwaltung beschäftigt und im Außendienst eingesetzt sind.

§ 2

Vergütung

(1) Die Vergütung nach § 49 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird für Vollstreckungshandlungen nach Absatz 2 gewährt, die durchgeführt und in der vorgeschriebenen Weise dokumentiert worden sind.

(2) Vergütet wird

1. die Vereinnahmung von Zahlungsmitteln
 - a) bis 200 Euro mit 2 Euro,
 - b) bis 600 Euro mit 3 Euro und
 - c) von mehr als 600 Euro mit 5 Euro;
2. die Pfändung beweglicher Sachen, soweit nicht nach Nummer 1 vergütet, mit insgesamt 3 Euro,
3. eine fruchtlos verlaufene Pfändung mit 1,50 Euro.

(3) Vereinnahmte Zahlungsmittel sind die in einem Termin

1. zur Abwendung der Vollstreckung an die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten ausgehändigten Zahlungsmittel und zugunsten der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners bargeldlos geleisteten Zahlungen sowie
2. von der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten gepfändeten Zahlungsmittel.

Die Vereinnahmung von Zahlungsmitteln ist erfolgt, wenn

1. die Zahlung in Banknoten oder Münzen geleistet worden ist,
2. die Zahlung im Beisein der Vollziehungsbeamtin oder des Vollziehungsbeamten bargeldlos erfolgt ist,
3. ein auf Euro lautender Scheck von dem bezogenen Kreditinstitut eingelöst worden ist oder
4. die gepfändeten Zahlungsmittel von der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten in Besitz genommen worden sind.

(4) Werden mehrere Vollstreckungsaufträge gegen dieselbe Vollstreckungsschuldnerin oder denselben Vollstreckungsschuldner in einem Termin erledigt, entsteht der Vergütungsanspruch nach Absatz 2 nur einmal. Vergütungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 können nebeneinander gewährt werden. Neben einer Vergütung nach Absatz 2 Nummer 3 kann eine Vergütung nach Absatz 2 Nummer 1 nur in den Fällen gewährt werden, in denen Zahlungsmittel zur Abwendung der Vollstreckung ausgehändigt wurden oder ausschließlich Geldbeträge beschlagnahmt wurden. Sofern mehrere Sachen gepfändet werden, entsteht die Vergütung nach Absatz 2 Nummer 2 nur einmal.

(5) Der monatliche Höchstbetrag der Vergütung beträgt 210 Euro.

§ 3

Zahlung

Die Vergütung wird spätestens mit den Bezügen für den vierten auf die Vollstreckungshandlung folgenden Monat gezahlt.

§ 4

Aufwendungen der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten in der Bundesfinanzverwaltung

Die Vergütung der mit dem Außendienst der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten der Bundesfinanzverwaltung verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Reisekosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Sonstige besondere, für die Vollziehertätigkeit typische Aufwendungen sind mit der Vergütung nach § 2 abgegolten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) als Bundesrecht außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Vergütung dient als zusätzlicher finanzieller Anreiz für Vollziehungsbeamtinnen und -beamten in der Bundesfinanzverwaltung. Mit der Novellierung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz im Jahr 2009 ist die Ermächtigung zur Regelung der Vergütung neu gefasst worden. Die Verordnungsermächtigung ist auf das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat übertragen worden. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist entfallen. Durch Artikel 1 Nummer 23 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) ist § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zum 1. Januar 2020 neu gefasst worden. Die Verordnungsermächtigung sieht nun vor, dass bei der Bemessung der Vergütung neben den durch Vollstreckungshandlungen vereinbarten Beträgen, die bisher den Maßstab für die Festsetzung der Vergütung bildeten, zukünftig auch andere Vollstreckungshandlungen gleichrangig berücksichtigt werden können. Auf dieser Grundlage sollen die Regelungen zur Vergütung für die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten in der Bundesfinanzverwaltung sachgerecht und praxisnah fortentwickelt werden.

Die geltende Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) stellt nur auf die von den Vollziehungsbeamtinnen und -beamten vereinbarten Beträge ab. Vollziehungsbeamtinnen und -beamte mit Bezirken in sozialen Brennpunkten bzw. in strukturschwachen Regionen können aufgrund der Schuldnerstruktur nur eine sehr geringe Vergütung zusätzlich zum Grundgehalt erreichen. Diese Vollziehungsbeamtinnen und -beamten tragen jedoch z. B. mit der Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ebenfalls zu einer zügigen Erledigung der Vollstreckungsverfahren bei. Diese Vollstreckungshandlungen werden bisher nicht honoriert. Darüber hinaus ist die Ermittlung und Festsetzung der Vergütung mit aufwendigen Anträgen und der ebenfalls aufwendigen Beachtung von Höchstgrenzen verbunden.

Angestrebt werden die Förderung des Leistungsprinzips, die Stärkung der Motivation und Leistungsbereitschaft der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten sowie die Steigerung der Effizienz öffentlichen Handelns als Beitrag für die Sicherstellung einer ausreichenden Personalausstattung im Außendienst zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden, funktionsfähigen Verwaltungsvollstreckung.

Ein weiteres Ziel ist die Vereinfachung der Prüfung und Abrechnung der Vergütung. Die derzeitige prozentuale Staffelung und die Höchstgrenze je Vollstreckungsauftrag sollen wegfallen. Aktuell muss der Vollziehungsbeamte oder die Vollziehungsbeamtin die Vergütung mittels eines Vordrucks händisch beantragen. Die im Vordruck gemachten Angaben zu vereinbarten Beträgen sind vom Innendienst und ggf. der Zahlstelle zu bestätigen. Mit der Neufassung der Vergütungsverordnung entfallen die händischen Angaben, da die zur Festsetzung der Vergütung maßgeblichen Vollstreckungshandlungen aus den vorhandenen IT-Verfahren generiert werden können. Durch die Nutzung von Informationstechnik werden mithin alle Verfahrensbeteiligten entlastet.

Um auch unter den schwierigen Arbeitsbedingungen eine engagierte Beitreibung sicherzustellen, ist diese stärker tätigkeitsorientierte Vergütung ein geeignetes Mittel.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung sieht vor, dass zukünftig neben der Vereinnahmung von Zahlungsmitteln auch Sachpfändungen (außer Geld) bzw. eine fruchtlose Pfändung vergütet werden.

Anders als derzeit soll es für die Vergütung für vereinnahmte Zahlungsmittel künftig gestaffelte Sätze geben, die von der Höhe der vereinnahmten Zahlungsmittel abhängen. Dabei werden künftig auch unbare Zahlungen berücksichtigt.

Damit werden die Vergütungstatbestände erweitert und die Vergütung wird angehoben. Gleichzeitig wird das Abrechnungsverfahren durch den Wegfall von Prozentberechnungen vereinfacht und transparenter gestaltet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Wegfall des Antragserfordernisses, des Höchstbetrags je Vollstreckungsauftrag und des Jahreshöchstbetrags sowie der degressiven Staffelung der Vergütungssätze wird die Berechnung und Festsetzung für alle beteiligten Stellen erheblich vereinfacht. Der Verwaltungsaufwand und die Berechnungsmethode werden reduziert. Eine Überprüfung bzw. Bestätigung der vereinnahmten Zahlungsmittel oder anderen vorgenommenen Vollstreckungshandlungen ist nicht mehr erforderlich, da dies mittels einer IT-gestützten Auswertung generiert werden kann.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die bisher als Bundesrecht geltende VollstrVergV ersetzt. Daher müssen die Länder für ihre Bediensteten bei Bedarf eigene Verordnungen erlassen. Sofern diese keine Regelungen treffen oder bereits getroffen haben, gilt die VollstrVergV insoweit als Landesrecht fort.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Jahr 2018 haben die rund 790 Vollziehungsbeamtinnen und --beamten des mittleren Dienstes in der Bundesfinanzverwaltung rund 2,1 Mio. Vollstreckungsaufträge ausgeführt und dabei rd. 84 Mio. € beigetrieben. Sie erhielten dafür Vollstreckungsvergütungen in Höhe von insgesamt etwa 427 000 Euro. Das entspricht einer durchschnittlichen Vollstreckungsvergütung pro Person von etwa 540,00 Euro pro Jahr.

Die Vergütung der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten ist in den vergangenen Jahren stetig gesunken. Im Jahr 2014 wurde noch eine Vergütung von insgesamt etwa 747 000 Euro und im Jahr 2016 von etwa 573 000 Euro ausbezahlt.

Durch die Änderung der Vergütungstatbestände wird im Ergebnis auch die Vergütung insgesamt angehoben. Dies führt zu Mehrausgaben für den Bund in Höhe von über 500 000 Euro jährlich. Auf der Grundlage der Tätigkeit der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten in der Bundesfinanzverwaltung im Jahr 2018 lassen sich die jährlichen Ausgaben für den Bundeshaushalt schätzungsweise wie folgt beziffern.

| | |
|---|---------------|
| Vergütung für vereinnahmte Zahlungsmittel | 613 000 Euro, |
| Vergütung für Sachpfändungen | 6 000 Euro, |
| Vergütung für andere Vollstreckungshandlungen bzw. Fertigung von Niederschriften | 341 000 Euro, |
| insgesamt | 960 000 Euro. |

Die Belastung der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten ist in den vergangenen Jahren dadurch gestiegen, dass die Vollstreckungsschuldnerinnen und -schuldner immer weniger die Tätigkeit der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten akzeptieren. Um auch unter den schwierigen Arbeitsbedingungen eine engagierte Beitreiber sicherzustellen, ist diese stärker tätigkeitsorientierte Vergütung sinnvoll. Die Anhebung der Vergütung führt zu Mehrausgaben für den Bund in Höhe von über 500 000 Euro jährlich. Pro Vollziehungsbeamtin oder -beamten bedeutet dies eine rechnerische durchschnittliche monatliche Steigerung um 55 Euro.

Der Mehrbedarf wird finanziell im Epl. 08 ausgeglichen.

Durch den Wegfall des Antragserfordernisses, des Höchstbetrags je Vollstreckungsauftrag und des Jahreshöchstbetrags sowie der degressiven Staffelung der Vergütungssätze werden die Berechnung und die Festsetzung für alle beteiligten Stellen vereinfacht. Dadurch ergeben sich rein rechnerisch geringfügige Stelleneinsparungen, die sich bundesweit auf die 22 Vollstreckungsstellen verteilen.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung wird kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Da die Verordnung die bereits vorhandene Vergütung lediglich modifiziert, ist mit keinen weiteren Kosten für die Verwaltung zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung wird drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.

B. Besonderer Teil

Die Verordnung gilt nicht für Beamtinnen und Beamte in den Ländern und Gemeinden. Die VollstrVergV in ihrer aktuellen Fassung gilt insoweit ebenfalls nicht nach Artikel 125a des Grundgesetzes als Bundesrecht fort, da sie nicht lediglich modifiziert wird, sondern durch diese Verordnung ersetzt wird. Die aktuelle Fassung der VollStrVergV kann als Landesrecht weiter Geltung beanspruchen, soweit geltendes Landesrecht hierauf verweist.

Zur Abgrenzung der neuen Verordnung von den entsprechenden Verordnungen der Länder wird in der neuen Verordnung ausdrücklich klargestellt, dass sie nur für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten des Bundes gilt.

Zu § 1 (Vergütungsberechtigte Personen)

Vergütungsberechtigt sind Vollziehungsbeamtinnen und -beamte im Sinne des § 285 der Abgabenordnung (AO) für die Dauer der Verwendung in der Bundesfinanzverwaltung. Insoweit ändert sich durch die redaktionelle Neufassung nichts am Kreis der derzeit nach § 5 Absatz 1 VollstrVergV Berechtigten. § 49 Absatz 3 BBesG eröffnet die Möglichkeit, neben den vereinnahmten Beträgen weitere Vollstreckungshandlungen der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten zur Bemessung der Höhe der Vergütung heranzuziehen und stellt somit auf das Tätigwerden einer Vollziehungsbeamtin bzw. eines Vollziehungsbeamten nach § 285 AO ab. Vollziehungsbeamtinnen und -beamte sind Personen, deren sich die Vollstreckungsbehörde unter anderem zur Durchführung der Vollstreckung in bewegliche Sachen bedient. Die Vollziehungsbeamtinnen und -beamte werden zur Ausführung von Vollstreckungsmaßnahmen ständig eingesetzt und mit der Vollstreckung in Sachen nach § 286 Absatz 1 AO beauftragt.

Zu § 2 (Vergütung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Grundsätze für die Gewährung der Vergütung dargelegt.

Die Vollstreckungshandlungen müssen erfolgreich durchgeführt und formell erledigt werden. Es soll nämlich honoriert werden, dass auf Grund des erledigten Vollstreckungsauftrags ein echter Mehrwert in dem Sinne besteht, dass der Fall weiterführend im Innendienst bearbeitet und gegebenenfalls abgeschlossen werden kann. Zum Erfolg dieser Handlungen gehört nicht notwendig die vollständige Beitreibung der Forderung oder die Durchführung einer Pfändung. Es genügt auch eine fruchtlos verlaufene Pfändung, die formell beendet wurde. Wird eine Durchsuchung nach § 287 Absatz 1 AO durch die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner behindert und die Vollstreckungshandlung muss daher abgebrochen werden, fällt keine Vergütung an.

Wesentlich ist auch die Dokumentation der Vollstreckungshandlung. Diese hat nach den dienstlichen Vorgaben im IT-Verfahren zu erfolgen, damit die Handlungen für die Bearbeitung im Innendienst fachlich verwertet und darüber hinaus ohne erheblichen Aufwand für die Auswertung der Vergütung nach dieser Verordnung über das IT-Verfahren zur Verfügung stehen.

Häufig dienen Vollstreckungshandlungen der Erledigung mehrerer Vollstreckungsaufträge. So wird eine Wohnung zum Beispiel nur einmal durchsucht und die Vermögensverhältnisse werden nur einmal aufgenommen. Der zusätzliche Aufwand, der durch die Bearbeitung mehrerer Vollstreckungsaufträge gleichzeitig entsteht, ist für die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten auf Grund der weitgehend elektronisch unterstützten Protokollierung vergleichsweise gering. Daher wird in diesen Fällen die Vergütung nur für die vorgenommenen Vollstreckungshandlungen gewährt. Der darüber hinaus entstehende Mehraufwand bei der Durchführung mehrerer Vollstreckungshandlungen ist pauschal berücksichtigt.

Wird die oder der durch den Vollstreckungsauftrag ermächtigte Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamte bei der Durchführung einer vergütungsfähigen Vollstreckungshandlung durch weitere Vollziehungsbeamtinnen oder -beamte begleitet und unterstützt, so entsteht ein Vergütungsanspruch nur einmal. Der Vergütungsanspruch besteht nur für den Vollziehungsbeamten bzw. die Vollziehungsbeamtin, der oder die durch den Vollstreckungsauftrag zur Durchführung der Vollstreckung ermächtigt wurde.

Für die Auswertung ist eine entsprechende Dokumentation der in Rede stehenden Vollstreckungsmaßnahmen im IT-Verfahren erforderlich. Die Abnahme der Vermögensauskunft (§ 284 AO) ist kein Bestandteil der Vollstreckung in bewegliche Sachen und somit nicht zu den originären Aufgaben der Vollziehungsbeamtinnen oder -beamten in der Bundesfinanzverwaltung zu zählen. Die Abnahme erfolgt vielmehr in der Funktion der Vollstreckungsbehörde und dient vornehmlich der Gewinnung von Informationen. Danach erfüllt die Ausübung dieser Vollstreckungshandlung nicht die Vergütungstatbestände des § 2.

Zu Absatz 2

Ausschließlich die in Absatz 2 aufgeführten Vollstreckungshandlungen sind zu vergüten. In Absatz 2 sind abschließend alle Vergütungstatbestände und die jeweiligen Vergütungsbeiträge aufgeführt.

Zu Nummer 1

Vergütet wird die durch Vollstreckungshandlungen herbeigeführte Vereinnahmung von Zahlungsmitteln gestaffelt nach deren Höhe. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Stückelung die Zahlungsmittel vereinnahmt worden sind oder ob neben einer Annahme von Zahlungsmitteln noch ein weiteres Zahlungsmittel gepfändet worden ist. Einzelheiten ergeben sich insoweit aus Absatz 3. Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Bargeld (amtliche Banknoten und Münzen in Euro und Cent) und von dem Zahlenden oder einem anderen ausgestellte Schecks, die auf Euro lauten und auf Kreditinstitute im Inland gezogen sind (siehe Abschnitt 15 der Vollziehungsanweisung vom 29. April 1980 (BStBl 1980 I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungsanweisung und der Vollziehungsanweisung vom 23. Oktober 2017 (BStBl 2017 I S. 1374)).

Etwas Anderes kann aber bei der Pfändung von Sammlermünzen gelten, wenn der Wert der Münzen dem Sammlerzweck entsprechend den Nennwert übersteigt. Wenn in einer Münzsammlung neben Sammlermünzen auch einfache Zahlungsmittel enthalten sind, sind diese Zahlungsmittel der Sammlung zuzuordnen. Sie erhöhen also den Betrag der vereinnahmten Zahlung nicht. Insoweit wird eine Vergütung nach Maßgabe der Nummer 3 gewährt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt den Vergütungstatbestand der Sachpfändung. Der Verwertungserlös einer gepfändeten Sache ist nicht Gegenstand der Bemessung der Vergütung.

Die Sachpfändung, die Voraussetzung der Vergütung nach Nummer 2 ist, ist im Pfändungsprotokoll zu dokumentieren. Unter Sachpfändung ist nach § 286 AO die Wegnahme einer beweglichen Sache oder deren Inbesitznahme durch vorschriftsgemäßes Anlegen eines Pfandsiegels durch die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten zu verstehen. Sie stellt einen wichtigen Beitreibungserfolg der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten dar. Die Vergütung beträgt 3 Euro. Sie ist durch den erhöhten Aufwand der Vollziehungsbeamtin bzw. des Vollziehungsbeamten bei einer Pfändung gerechtfertigt. Durch die Einführung einer Vergütung für Sachpfändungen besteht für die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten ein zusätzlicher Anreiz zur Durchführung von Sachpfändungen. Die Vergütung nach Nummer 2 kann neben die Vergütung nach Nummer 1 treten. Durch diese zusätzliche

Vergütung für die Durchführung einer Pfändung soll auf eine schnelle Erledigung des Vollstreckungsauftrags hingewirkt werden.

Die Pfändung von Zahlungsmitteln wird nur nach Nummer 1 vergütet und entsprechend § 296 Absatz 2 AO der Zahlung gleichgestellt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt den Fall, dass in Ermangelung pfändbarer beweglicher Sachen keine Pfändung durchgeführt werden konnte, der Pfändungsversuch folglich fruchtlos verlief.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine ausschließlich am Beitreibungserfolg ausgerichtete Vergütung den Erfordernissen an die Tätigkeit der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten nicht mehr gerecht wird. In vielen Fällen ist eine Beitreibung der Forderung auf Grund der wirtschaftlichen Lage der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nicht möglich. Auf diese Weise wird der Situation Rechnung getragen, dass auch für die Anfertigung einer Niederschrift über die fruchtlose Pfändung und die damit verbundene Dokumentation der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse zahlreiche Arbeitsschritte durch die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten auszuführen sind. Zum anderen wird ein deutlicher Anreiz geschaffen, die Zahl der bearbeiteten Vollstreckungsaufträge zu erhöhen und dadurch auch die Erledigung der Vollstreckungsverfahren zu beschleunigen. Daneben sind die gewonnenen Erkenntnisse oft für die weitere Vollstreckungsbearbeitung hilfreich. Darüber hinaus sind die Erkenntnisse auch für die Anordnungsbehörden nützlich, da z. B. Forderungen niedergeschlagen werden können.

Die Vergütungstatbestände nach den Nummern 2 und 3 schließen sich logisch gegenseitig aus. Hingegen ist trotz eines fruchtlos verlaufenen Pfändungsversuchs die Annahme einer freiwilligen Zahlung zum Beispiel aus dem pfändungsfreien Vermögen, die nur einen Teil der Forderungen tilgen kann, gleichwohl ebenso zulässig wie die gleichzeitige Pfändung einer Sache und die Annahme einer solchen Zahlung.

Sofern die Pfändung fruchtlos verläuft, beträgt die Vergütung 1,50 Euro. Dies setzt in der Regel immer eine gründliche Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume und die sorgfältige Aufnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse voraus. Hierüber ist nach § 291 AO eine Niederschrift zu fertigen.

Sofern die Schuldnerin oder der Schuldner die Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse verweigert, kann der Vergütungstatbestand trotzdem erfüllt sein. Die Verweigerung hat die Vollziehungsbeamtin bzw. der Vollziehungsbeamte in der Niederschrift zu dokumentieren. Wesentlich ist, ob darüber hinaus eine belastbare Feststellung, dass pfändbares Vermögen in der Wohnung der Schuldnerin oder des Schuldners nicht aufzufinden war, erfolgte.

Der Vergütungstatbestand nach Nummer 3 soll den nicht unerheblichen Aufwand gerade im Hinblick auf die Durchsuchung und die Aufnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse honorieren, deren Qualität maßgeblich für den weiteren Verlauf der Vollstreckung durch die Vollstreckungsstelle sein kann. Gleichwohl sollen keine Fehlanreize gesetzt werden, so dass der Vergütungssatz im Vergleich zu den anderen Vergütungssätzen geringer ausfällt.

Sofern die Vollziehungsbeamtin bzw. der Vollziehungsbeamte neben einer Sachpfändung oder der Anfertigung einer Niederschrift über die fruchtlose Pfändung Zahlungen vereinnahmt, werden beide Tatbestände vergütet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt abschließend, in welchen Fällen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 Zahlungsmittel vereinnahmt worden sind. Die Zahlungsmittel müssen zur Tilgung der beizutrei-

benden Forderung gezahlt oder gepfändet worden sein. Maßgeblich sind insoweit die Zahlungsmittel, soweit diese bei einem Termin zur Durchführung einer Pfändung vereinnahmt worden sind.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten nehmen Barzahlungen oder ausgestellte Schecks, die zur Abwendung der Pfändung geleistet werden, entgegen. Die bargeldlose Zahlung im Beisein der Vollziehungsbeamtin oder des Vollziehungsbeamten ist der Aushändigung von Zahlungsmitteln gleichgestellt.

Zu Nummer 2

Die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten können Bargeld und Schecks pfänden. Die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte erhält für die Pfändung nach Absatz 2 Nummer 2 einen Betrag von 3 Euro.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten nehmen mit Banknoten oder Münzen geleistete Zahlungen entgegen.

Zu Nummer 2

Auch bargeldlose Zahlungen (der Vollstreckungsschuldnerin / des Vollstreckungsschuldners oder einer anderen Person) werden von der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten vereinnahmt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Vorhalten von Bargeld auf Grund des zunehmenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs immer seltener wird. Ähnlich wie bei Scheckzahlungen benötigt die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte einen Nachweis über die erfolgreiche Zahlung, damit die Verwaltungsvollstreckung unterbleiben kann und der Vollstreckungsauftrag erledigt werden kann.

Die bargeldlose Zahlung wird nach geltendem Recht nicht vergütet. Auch bargeldlose Zahlungen sind dem Tätigwerden der Vollziehungsbeamtinnen oder -beamten zuzurechnen. Gegenüber der Zahlung mit Bargeld ergeben sich viele Vorteile – insbesondere durch Reduktion des Verwaltungsaufwands und des Risikos des Verlusts oder Diebstahls. Bargeldlose Zahlungen sind zum Beispiel Zahlungen per Debit- oder Kreditkarte sowie Überweisungen im Rahmen des Onlinebankings und am Selbstbedienungsterminal beim Kreditinstitut. Die Anwesenheit der Vollziehungsbeamtin oder des Vollziehungsbeamten bei der Zahlung oder Überweisung ist stets Voraussetzung.

Zu Nummer 3

Da Schecks erst eingelöst werden müssen, ist ein Zahlungsmittel bei Scheckzahlung erst dann vereinnahmt, wenn der Scheck von dem bezogenen Kreditinstitut eingelöst worden ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass für die Vergütung nach Absatz 2 die in einem einzigen Termin vereinnahmten Zahlungsmittel unabhängig davon nur einmal berücksichtigt werden, ob ein einziger Vollstreckungsauftrag oder mehrere Vollstreckungsaufträge zeitgleich bearbeitet werden. Allerdings können bei einem Termin die Vergütungen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 nur alternativ neben der Vergütung nach Absatz 2 Nummer 1 gewährt werden. So

kann zum Beispiel sowohl die Vereinnahmung von Zahlungsmitteln als Teilzahlung als auch eine Pfändung vergütet werden. Bei einer fruchtlos verlaufenen Pfändung wird eine Vergütung nach Absatz 2 Nummer 1 nur für die Entgegennahme einer Teilzahlung zur Abwendung der Vollstreckung und für gepfändetes Geld gewährt, da die Pfändung von Geld als Zahlung des Schuldners gilt (§ 296 Absatz 2 Abgabenordnung).

Unabhängig von der Zahl der Sachen, die die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte pfändet, wird die Vergütung nur einmal ausgelobt. Maßgeblich ist, dass mindestens eine Sachpfändung durchgeführt wurde.

Zu Absatz 5

Um die Höhe der monatlich gewährten Vergütung zu begrenzen, ist ein monatlicher Höchstbetrag von 210 Euro vorgesehen. In den meisten Fällen wird die Vergütung unter dem Höchstbetrag liegen. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen und zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens ist für die Vergütung nicht mehr ein jährlicher Höchstsatz maßgeblich, sondern es wird ein monatlicher Höchstsatz bestimmt. Der Höchstbetrag steht in einem angemessenen Verhältnis zur Besoldung aus dem Statusamt, sodass ein Leistungsanreiz für eine zügige Vollstreckung durch die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten gegeben ist.

Zu § 3 (Zahlung)

Ein Antrag der vergütungsberechtigten Person ist nicht erforderlich. Insofern dient die in § 3 vorgeschriebene Verfahrensweise der Verwaltungsvereinfachung.

Die Vergütung wird – wie derzeit – erst nach Ablauf des Monats gezahlt, in dem die zu vergütenden Vollstreckungshandlungen vorgenommen wurden (abweichende Bestimmung im Sinne des § 3 Absatz 4 Satz 2 BBesG), spätestens jedoch mit den Bezügen, die für den vierten Monat des auf den Monat nach Durchführung der zu vergütenden Vollstreckungshandlungen folgenden Monats gezahlt werden. Diese Frist ist erforderlich, um einen ausreichenden Zeitraum von der Rückgabe der erledigten Vollstreckungsaufträge bis zur Zahlbarmachung der Vergütung sicherzustellen. Die Vollstreckungsaufträge werden von den Vollziehungsbeamtinnen und -beamten nach Erledigung an den Vollstreckungsdienst zurückgegeben. Der Vollstreckungsdienst wertet die Angaben aus und entscheidet ggf. über weitere Vollstreckungsmaßnahmen. Die vergütungsrelevanten Vollstreckungshandlungen werden anschließend automatisiert ermittelt, die Vergütung festgesetzt und zur Zahlbarmachung an die Bezüge bearbeitenden Stellen weitergeleitet. Da die Abrechnungen teilweise im ersten Drittel des jeweiligen Monats von den Bezüge bearbeitenden Stellen bereits erstellt werden, kann es vereinzelt zur Verschiebung der Auszahlung kommen, so dass die vorstehende Frist als angemessen aber auch ausreichend zu werten ist.

Zu § 4 (Aufwendungen der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten in der Bundesfinanzverwaltung)

Den Vollziehungsbeamtinnen und -beamten entstehen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Fahrtkosten und weitere Reisekosten. Die Regelung stellt klar, dass diese Aufwendungen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften abgegolten werden.

Darüber hinaus sind – wie schon jetzt – andere besondere Aufwendungen, die für die Vollziehertätigkeit typisch sind, mit der Vergütung nach § 2 abgegolten. Die Möglichkeit der Gewährung einer Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten bleibt unberührt.